

Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **8 (1981)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Offizielle Mitteilungen

Schweizerische Nationalhymne

Der Bundesrat hat beschlossen, den «Schweizerpsalm» von Zwysig/Widmer in der originalen langen Fassung für die Armee sowie für den Einflussbereich der diplomatischen Vertretungen unseres Landes definitiv als offizielle schweizerische Landeshymne zu bezeichnen.

Mit dieser Entscheidung wird ein Schlussstrich unter die langjährigen Bemühungen um eine von staatlicher Seite anerkannte schweizerische Nationalhymne gezogen. Da der Bundesrat in unserem Föderativstaat keine rechtliche Grundlage hat, um die von ihm gewählte Landeshymne in den einzelnen Kantonen für verbindlich zu erklären, kann er den «Schweizerpsalm» nur für die Armee und den Einflussbereich der diplomatischen Vertretungen zur offiziellen schweizerischen Nationalhymne erklären. In einem Schreiben

lädt indes die Landesregierung die Kantone ein, in ihrem Zuständigkeitsbereich in gleichem Sinne zu entscheiden.

1961 war der «Schweizerpsalm» erstmals und vorerst versuchsweise zur offiziellen schweizerischen Nationalhymne erklärt worden. Er löste damals das zu diesem Zweck verwendete Lied «Rufst Du mein Vaterland» ab. Ein Wechsel war vor allem deshalb angeregt worden, weil diese Melodie mit den Landeshymnen anderer Staaten identisch war.

Weil Inhalt und gesangliche Gestaltung des deutschen Textes des «Schweizerpsalms» jedoch noch Mühe zu bereiten schienen, hat der Bundesrat im Jahre 1975 das Eidgenössische Departement des Innern beauftragt, eine textliche Neufassung zu prüfen.

Diese Bemühungen führten zu keinem

Erfolg. Keiner der eingegangenen Vorschläge vermochte die Vorteile des «Schweizerpsalms» – das Lied ist in allen Kreisen der Bevölkerung und in sämtlichen Regionen des Landes bekannt und mittlerweile auch vertraut – aufzuheben. Der «Schweizerpsalm» ist ein schweizerisches Lied, würdig und feierlich, so wie eine Grosszahl unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger sich eine Landeshymne wünschen. Angesichts der nunmehr zwanzigjährigen Tradition und der Zustimmung weiter Bevölkerungskreise sah der Bundesrat den Zeitpunkt für gekommen, in dieser Angelegenheit definitiv Beschluss zu fassen. Er folgt damit auch einer Empfehlung der Schweizerischen Chorvereinerung, des Dachverbandes der Laienchöre aller drei Chorgattungen unseres Landes.

*Eidgenössisches Departement des Innern
Presse- und Informationsdienst*

Schweizerpsalm

Trittst im Morgenrot daher,
Seh' ich dich im Strahlenmeer,
Dich, du Hoherhabener, Herrlicher!
Wenn der Alpen Firn sich rötet,
Betet, freie Schweizer, betet.
Eure fromme Seele ahnt
Gott im hehren Vaterland!
Gott, den Herrn, im hehren Vaterland!

Kommst im Abendglühn daher,
Find' ich dich im Sternenheer,
Dich, du Menschenfreundlicher, Liebender!
In des Himmels lichten Räumen
Kann ich froh und selig träumen;
Denn die fromme Seele ahnt
Gott im hehren Vaterland!
Gott, den Herrn, im hehren Vaterland!

Ziehst im Nebelflor daher,
Such' ich dich im Wolkenmeer,
Dich, du Unergründlicher, Ewiger!
Aus dem grauen Luftgebilde
Bricht die Sonne klar und milde,
Und die fromme Seele ahnt
Gott im hehren Vaterland!
Gott, den Herrn, im hehren Vaterland!

Fährst im wilden Sturm daher,
Bist du selbst uns Hort und Wehr,
Du, allmächtig Waltender, Rettender!
In Gewitternacht und Grauen
Lasst uns kindlich ihm vertrauen!
Ja, die fromme Seele ahnt
Gott im hehren Vaterland,
Gott, den Herrn im hehren Vaterland.

Andante

Trittst im Mor - gen - rot da - her, seh' ich dich im Strah-len-meer, dich, du Hoch-er - ha - be - ner,
 Sur nos monts, quand le so - leil an - nonce un bril - lant ré - veil, et pré - dit d'un plus beau jour
 Quan-do bion-da au - ro - ra il mat - tin cin - do - ra, l'al-ma mia t'a - do - ra

Herr - li - cher! Wenn der Al - pen Firn sich rö - - tet, be - tet frei - e
 le re - tour, les beau - tés de la pa - tri - - e par - lent à l'âme
 Re del Ciel. Quan-do l'al - pe già ros - seg - - gia a pre - ga-re al-

Schwei - zer be - tet! Eu - re from - me See - le ahnt, eu - re from - me
 at - ten - dri - e; au ciel mon - tent plus joy - eux, au ciel mon - tent
 lor t'at - teg - gia, in fa - vor del pa - trio suol, in fa - vor del

See - le ahnt, Gott im heh - ren Va - ter - land, Gott, den Herrn im hehren Va - ter - land!
 plus joy - eux les ac - cents d'un cœur pi - eux, les ac - cents é - hehren
 pa - trio suol, Cit - ta - di - no Id - dio lo vuol, Ci - ta - di - no Dio, si Di - o lo vuol.

Erhöhung der AHV/IV auf den 1.1.1982

Der Bundesrat hat beschlossen, die AHV/IV-Renten auf den 1. Januar 1982 der schweizerischen Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. Die Erhöhung wird zwischen 12,2 und 13,1% liegen. Einige Rentner, die Anspruch auf eine Teilrente wegen unvollständiger Beitragsdauer haben, werden eine kleinere oder allenfalls gar keine Erhöhung erhalten. Sie beziehen gegenüber den in der 9. Revision geänderten Gesetzesbestimmungen (Einführung eines neuen, feiner abgestuften Teilrentensystems) eigentlich noch zu hohe Leistungen. Ergibt die Anpassung einen niedrigeren Betrag als der bisher ausgerichtete, wird die Rente unverändert in gleicher Höhe ausbezahlt (sogenannte Besitzstandsgarantie).

Gleichzeitig mit den Renten hat der Bundesrat weitere Beträge und Ansätze im System der AHV/IV erhöht. Zum Beispiel:

- Die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende auf Fr. 29 800.– (bisher Fr. 26 400.–).
- Der Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige auf Fr. 235.– ab 1982 im Jahr (bisher Fr. 200.–).

(Auszug aus Pressemitteilung und ZAK)

Aufruf zur Anmeldung schweizerischer Vermögenswerte in Marokko

Am 5. Februar 1981 ist das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Marokko betreffend die Regelung der finanziellen Folgen, die sich aus dem Übergang von Schweizer Bürgern gehörenden landwirtschaftlichen oder landwirtschaftlich nutzbaren Gütern an den marokkanischen Staat ergeben haben, in Kraft getreten.

Gemäss dem Abkommen hat Marokko der Eidgenossenschaft eine Pauschalentschädigung von sFr. 2 000 000.– bezahlt für schweizerische Vermögenswerte, Rechte und Interessen in Marokko, die durch den Übergang des Eigentums an gewissen landwirtschaftlichen oder landwirtschaftlich nutzbaren Liegenschaften an den marokkanischen Staat betroffen worden sind. Der Bundesrat hat die Kommission für ausländische Entschädigungen, unter Vorbehalt des Rekursverfahrens, mit der Verteilung der Globalsumme betraut.

Schweizerische Interessenten (natürliche oder juristische Personen), die glauben, aufgrund des erwähnten Abkommens Ansprüche erheben zu können, haben diese zu melden bei der

Die Anmeldung muss spätestens am 31. Januar 1982 bei der Kommission eintreffen. Dieser Frist kommt Verwirklichungscharakter zu. Auf verspätete Anmeldungen kann die Kommission nicht eintreten.

Die Interessenten, welche mit Schreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 3. Oktober 1978 von der Unterzeichnung des Entschädigungsabkommens mit Marokko unterrichtet worden sind, gelten als angemeldet und müssen ihre Ansprüche nicht erneut melden.

Es liegt im Interesse der Betroffenen, wenn sie der Kommission möglichst bald die notwendigen Angaben über den Fall liefern, vor allem: Personalien, Bürgerrecht, Firmenbezeichnung, Parzellenummer, Grundbuchauszug.

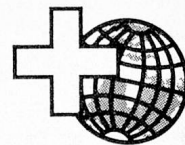
Der Text des schweizerisch-marokkanischen Abkommens kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen oder bei den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen eingesehen werden.

Eidg. Abstimmungen 1982

7. März 6. Juni
26. September 28. November

Kommission für ausländische
Entschädigungen
c/o Eidg. Departement für
auswärtige Angelegenheiten
Eigerstrasse 60
CH-3003 Bern

Ein Stein
vom Herzen



– für Patenkinder beim Solidaritäts- fonds

Gehören Sie auch zu den Auslandsschweizern, die schweren Herzens auf einen Beitritt zum Solidaritätsfonds verzichten mussten, weil von ihrem Gastland der Transfer von Mitgliederbeiträgen in die Schweiz auf unlösbare Schwierigkeiten stösst?

Wirklich unlösbar? – Nein!

Laut Statuten (Art. 4, Abs. 2) findet sich beim Solidaritätsfonds ein origineller Ausweg: der **Pate in der Schweiz**. Sie können nämlich einem Angehörigen oder einem Freund in der Schweiz vorschlagen, als Pate dem Fonds beizutreten, ohne dass er dabei ein Risiko übernimmt. Seine Beiträge bleiben ihm als Spareinlage gesichert zu Bedingungen, die er wählen kann. Sie aber, als Patenkinder, haben Anrecht auf eine Pauschalentschädigung, falls Sie Ihre Existenzgrundlage infolge von politischen Ereignissen verlieren sollten.

Zögern Sie nicht. In der Schweiz ist man auf dem laufenden. Kürzlich fand in Bern eine Pressekonferenz des Solidaritätsfonds statt. Zahlreiche Schweizer Zeitungen, auch Radio und Fernsehen, haben darüber berichtet und dabei besonders die Patenschaften erwähnt.

Nehmen Sie Kontakt mit Ihren Angehörigen oder Freunden in der Schweiz! Senden Sie uns Ihre Adresse, damit wir Ihnen unser Dokumentationsmaterial zustellen können!

NB. Auch wer im Ausland wohnt, kann eine Patenschaft errichten! Es kommt häufig vor, dass Eltern so für ihre Kinder sorgen.

*Solidaritätsfonds
der Auslandschweizer,
Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern*